

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 30.5.2025

Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Gleichlautend an:

Herrn Dr. Küch

Frau Petry

Vorsitzender Richter

Richterin am Landgericht

c/o Landgericht Koblenz

c/o Landgericht Koblenz

Vorab per E-Mail: landgericht.koblenz@ko.im.rlp

8 O 23/19

Macht ein Gerichtsprozess überhaupt noch Sinn oder muss man künftig unbrauchbare Arbeiten eines Handwerkers einfach hinnehmen?

Sehr geehrter Dr. Küch,
sehr geehrte Frau Petry,

heute ist der **30. Mai 2025** und ich erlaube mir mal die höfliche Nachfrage, wann in der **Klage 8 O 23/19 vom 16.1.2019** mit einem **Fortgang bzw. nach einer so langen Zeit mit einem Urteil** zu rechnen ist.

Wenn ich mir das mal so überlege, der Wiederaufbau der Kathedrale Notre Dame hat etwa 5 ½ Jahre gedauert und meine Klage wurde heute vor 6,37 Jahren, also vor 2.327 Tagen eingereicht.

Dass die bei mir nach wie vor vorhandene und zum Spaß hier herumstehende Wärmepumpenanlage nicht funktioniert, ergibt sich aus dem Urteil vom 14.9.2018 in der Klage 8 O 250/15 auf Rückabwicklung und Schadensersatz.

In diesem Urteil kann man auf Seite 7 oben lesen:

„Damit haben die Kläger insgesamt die Mangelhaftigkeit der Wärmepumpenanlage bewiesen.“

Dass wir damals nur zu 79 % den Prozess gewonnen haben, liegt ausschließlich an dem **unglaublichen und skandalösen Verhalten des vom Gericht bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg**, der Teile, die entweder falsch angeschlossen waren bzw. nicht funktionierten, sogar noch als „Wertverbesserung“ anerkannt hat. Deshalb wurde ein Betrag in Höhe von € 6.230,96 als „Werterhöhung“ - bei dem Wort kann man angesichts der hier gemachten Fehler nur lachen - angerechnet wurde.

Herr Nürnberg hat beispielsweise eine falsch angeschlossene Fußbodenheizungsverteilung, siehe nachstehende Aufnahme, als “Wertverbesserung“ anerkannt.



Allein hierfür wurde ein Betrag in Höhe von brutto € 1.219,15 angesetzt.

In seinem Gutachten in dem Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19 musste Herr Nürnberg das dann **korrigieren und bestätigen, dass die Fußbodenheizungsverteilung falsch angeschlossen war.**

Ich kann mir kaum vorstellen, dass ein KORREKT arbeitender Sachverständigen allein diese falsch angeschlossene

Fußbodenheizungsverteilung als Wertverbesserung anerkannt hätte, das allein ist ja schon ein Witz.

Für eine weitere Position „digitale Steuerungen“ hat Herr Nürnberg weitere € 822,89 als „Wertverbesserung“ anerkannt. Auch diese Position musste er in seinem ersten unvollständigen und einzigen Gutachten in der Sache 8 OH 2/19 wieder revidieren.

Nur diese beide Positionen ergeben schon mal € 2.042,04.

Im Zuge dieser ganzen Misere hatte ich bei Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt Müller im September 2018 noch vergessen zu erwähnen, dass eine weitere „dicke Position“ aus dem sog. Wertverbesserungsgutachten ebenfalls eine Ungeheuerlichkeit war, nämlich die von der Firma Berndt durch den ganzen Keller verlegte „Spaßrohre“, die unter Pos. 5 des „Wertverbesserungsgutachtens“ mit sage und schreibe € 2.523,40 zu Buche schlagen.

Dieser hier zugunsten des Herrn Berndt veranschlagte Betrag bezieht sich auf Arbeiten, die NACHWEISLICH bereits von der Firma Grones aus Kempenich im Jahre 2012 durchgeführt wurden. Die entsprechende Rechnung haben wir mehrfach zu den Akten gereicht. **Die Firma Berndt hat aus purer Unfähigkeit und/oder aus Arbeitsbeschaffungsgründen eine weitere Leitung durch den Keller gelegt.**

Als ich Herrn Nürnberg im Zuge des Selbständigen Beweisverfahrens darauf angesprochen habe, was diese von der Firma Berndt parallel zu der anderen Leitung verlegte Unsinn zu bedeuten habe, erklärte er: „Das weiß ich auch nicht“.

Ich habe hier schon mehrere Fachleute auf diese unsinnige Leitung angesprochen und bisher konnte noch keiner einen Sinn darin erkennen.

Das haben wir damals vergessen und das möchte ich auch nur der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnen.

Für mich bedeutet das, dass allein für diese drei Positionen Herrn Berndt völlig ungerechterweise ein Betrag in Höhe von € 4.565,44 zugesprochen wurde, der von meiner Forderung abgezogen wurde. Hinzu kommen noch ein paar weitere Kleinigkeiten.

Sie, sehr geehrter Herr Dr. Küch, haben mich 2022 in dem Gerichtstermin in der Sache 8 O 220/21 gefragt, warum ich mich nicht schon früher über Herrn Nürnberg beschwert hätte. Ich habe Ihnen seinerzeit geantwortet, dass ich eine ganze Weile gebraucht habe, um zu begreifen, dass es so etwas in einem Rechtsstaat überhaupt gibt, dass ein vom Gericht bestellter und vereidigter Sachverständiger die unglaublichen Taten eines Herrn Berndt und vor allem seines Mitarbeiters namens Kleinreich, der angeblich „Heizungsfachmann“ sein soll, deckt oder vielleicht auch selbst keine Ahnung hat und dass es überhaupt möglich ist, dass ein Sachverständiger einfach seine Arbeit VERWEIGERT, ungeachtet der Tatsache, dass man als Kläger für solche Zeitgenossen nicht unerhebliche Kostenvorschüsse zahlen muss, egal, ob die etwas tun oder nicht. Dazu fehlen einem ja die Worte.

Herr Nürnberg hat sich im **Sommer 2020** selbst als „befangen“ erklärt, nachdem er sich hier schon **4,5 Jahre mehr** oder weniger durch **Arbeitsverweigerung** ausgezeichnet hatte. Selbst die von Herrn RA Müller gestellten simplen Fragen, ob die elektrische Steuerung und der Multifunktionsspeicher ein CE-Zeichen benötigen, wurden einfach nicht beantwortet. Jeder Fachmann weiß, dass eine **elektrische Steuerung GRUNDSÄTZLICH ein CE-Zeichen** haben muss und diese hier verbaute Steuerung hat eigentlich seitens der Herstellerfirma auch ein CE-Zeichen, bei uns allerdings nicht. Gleiches gilt lt. Auskunft des TÜV auch für den Multifunktionsspeicher, auch der hat kein CE-Zeichen.

Allein, dass Herr Nürnberg diese einfachen Fragen nicht beantwortet hat, zeigt doch, was von den Aussagen des Herrn Nürnberg zu halten ist.

Deshalb kann ich es nicht nachvollziehen, dass sich das Gericht in dieser Klage 8 O 23/19 teilweise die seinerzeitigen Ergebnisse eines sich **selbst nach 4,5 Jahren als befangen bezeichnenden Sachverständigen**, zu eigen macht. Das übersteigt allmählich mein Vorstellungsvermögen!!

Ich frage mich mittlerweile immer öfter, welche Beweise muss ich noch erbringen, damit ich endlich nach **fast 11 Jahren !!!** z.B. meine völlig **vor die**

Wand gefahrenen Stromkosten aus dem Jahre 2014 in Höhe von € 1.949,54, ebenfalls vor die Wand gefahrene Stromkosten aus dem Jahre 2015 in Höhe von € 1.602,57 sowie auch die in den Folgejahren entstandenen Stromkosten erstattet bekomme, da Herr Berndt am Tag seines Rauswurfes am 9.5.2015 noch nicht einmal in der Lage war, die Wärmepumpe vom Strom zu nehmen.

Insgesamt habe ich durch die fortwährende Unfähigkeit der Firma Berndt 25.504 kW Strom völlig für umsonst verbraucht für eine Wärmepumpe, die statt rechts herum links herum lief.



In seinen von A bis Z erlogenen Schriftsätzen behauptet Herr Berndt mehrfach, ich hätte die Wärmepumpe ja vom Strom nehmen können. Ich frage mich, wie hätte ich das machen sollen, wenn ein sog. "Fachmann wie er" das noch nicht einmal konnte.

Dieses Thema war auch Gegenstand in dem letzten Gerichtstermin in dieser Klage 8 O 23/19 vom 7.6.2023.

Herr RA Müller hat nach diesem Termin vom 7.6.2023 umfangreich mit seinem Schriftsatz vom 23.6.2023 zu Unklarheiten bezüglich einer evtl.

Schadensminderungspflicht meinerseits Stellung genommen. Weder meinem Mann noch mir oder sonst irgendjemanden wäre es möglich gewesen, die Anlage vom Strom zu nehmen, da dann die Heizung nicht mehr funktionierte,

weil Herr Berndt aus lauter Unfähigkeit hier nichts als blanken Unfug angestellt hat.

Ich möchte an diese Stelle bezüglich der völlig unzureichenden und teils falschen Begutachtungen durch Herrn Nürnberg noch folgendes sagen:

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich bei mir ganz erhebliche Zweifel selbst an dem absolut lächerlichen COP-Wert von 1,64. Hierzu muss man sagen, erstens wurde seinerzeit nur ein einziger Versuch durchgeführt, für den auch noch ein Wärmemengenzähler eingebaut werden musste, obwohl dieser Wärmemengenzähler eigentlich hätte vorhanden sein müssen, was von Herrn Nürnberg selbstverständlich mit keinem Wort erwähnt wurde. Kostenpunkt nur für den Einbau dieses Wärmemengenzählers: rd. € 3.000,--.

Rückblickend sage ich mir heute, dass Herr Nürnberg sich von Anfang an ganz bewusst so verhalten hat; vielleicht sollte der Einbau des Wärmemengenzählers schon so eine Art „Abschreckung“ sein, denn jemand, der z.B. keine Rechtsschutzversicherung hat, überlegt sich allein schon bei diesen unglaublichen Kosten für den Einbau eines Wärmemengenzählers, der natürlich „**vom Feinsten sein musste**“, ob er dafür neben den für eine solche Klage erforderlichen Gerichtskosten, eigenen Anwaltskosten, Vorschüssen für einen solchen Sachverständigen nochmals € 3.000,-- nur für den Wärmemengenzähler ausgeben soll, nachdem er zuvor schon an einen solchen Scharlatan wie Herrn Berndt fast € 24.000,-- zuzügl. Stromkosten für einen externen Elektriker in Höhe von € 2.261,31 für eine absolut nichtsnutzige Wärmepumpe bezahlt hat.

Hierzu ist noch zu sagen, als Herr Nürnberg erstmals im April 2016 in unserem Hause war, gab es definitiv keinen Wärmemengenzähler, sonst hätte er ja nicht eingebaut werden müssen. Bei dem seinerzeitigen Besuch der Firma Mitsubishi war sehr wohl ein Wärmemengenzähler eingebaut, der jedoch NACH dem Besuch der Firma Mitsubishi von der Firma Berndt wahrscheinlich aus gutem Grunde wieder entfernt wurde.

Herr Nürnberg hat von Anfang an die dümmlichsten Arbeiten der Firma Berndt ignoriert. Ihm ist offensichtlich auch nicht „aufgefallen“, dass der Multifunktionsspeicher noch nicht einmal über die Messuhren verfügt, an denen man die Temperatur hätte ablesen können. Dafür brauchte Herr Nürnberg nur seine Augen öffnen, er brauchte nichts weiter tun, siehe nachstehendes Foto:



Die dazugehörigen Messuhren hatten die unfähigen Mitarbeiter in ein Regal gelegt, wo wir sie später gefunden haben. Diese Uhren haben natürlich keinen Einfluss auf die ganze Misere, aber man konnte ohne diese Messuhren noch nicht einmal die Temperaturen ablesen und das ist ja nicht unwichtig. So zieht sich das wie ein roter Faden durch die ganzen katastrophalen Unzulänglichkeiten der Firma Berndt.

Wir haben ja hier schon alles durch, einen Sachverständigen, der in dieser Klage **8 O 23/19 einfach gar nichts machte**, sich später nach insgesamt 4,5 Jahren Beschäftigung mit dieser unglaublichen Stümperei selbst als befangen erklärte, zwei oder drei Richter „auf Probe“, Sie selbst, sehr geehrter Herr Dr. Küch, haben sich in dem Gerichtstermin in der anderen Sache 8 O 220/21 sogar bei mir entschuldigt, dass das wohl alles von Anfang nicht optimal gelaufen sei, weil in dieser Klage und dem unendlichen niemals zu einem Ergebnis gekommenen Selbständigen Beweisverfahren, die ziemlich zeitnah eingereicht wurden, zwei Richter beschäftigt waren.

Mittlerweile sind über 6 Jahre ins Land gezogen und es ist immer noch kein Ende in Sicht. So etwas ist ja absurd, was soll jemand machen, der ein Hochhaus baut?

In dieser Klage wurde zunächst der unglaubliche Sachverständige Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg mit **Beschluss vom 20.4.2020** bestellt. Das war schon mal **1 ¼ Jahr nach Einreichung der Klage!!!** Hier hatte Ende 2019 ein Gerichtstermin mit einem Richter auf Probe stattgefunden, der jedoch zu keinem Ergebnis führte. Ich gehe davon aus, dass dieser Gerichtstermin Ende 2019 deshalb so spät anberaumt worden ist, weil man beim Gericht wohl davon ausgegangen war, dass in dem **Selbständigen Beweisverfahren, das am 8.2.2019 beantragt wurde, bis zum Herbst 2019** ein Gutachten vorgelegen hätte, was natürlich nicht der Fall war.

Nach dem zweiten Gerichtstermin in dieser Klage 8 O 23/19 vom 7.6.2023 und etlichen Schriftsätzen wurde dann mit **Beschluss vom 22.4.2024** der Elektrosachverständige Dipl.-Ing. Udo Kaminski beauftragt, der zu der unglaublich dumm-dreisten Behauptung des Herrn Berndt Stellung nehmen sollte, ob an dem seinerzeit EXTRA für die Wärmepumpe installierten Stromzähler auch nur die Wärmepumpe angeschlossen sei. Hier war wieder mal ein Kostenvorschuss in Höhe von € 2.000,-- zu zahlen.

Mit Beschluss vom 30.4.2024 wurde zunächst der Elektrosachverständige erneut bestellt, der jedoch die jetzt im Raum stehende Frage nach den entgangenen Einsparungen nicht hätte beantworten können.

Deshalb wurde mit Beschluss vom 15.5.2024 der Sachverständige Prof. Dr.-Ing. Ameling beauftragt, mit der neuen Fragestellung unter 4.:

Unter 4. dieses Beschlusses lese ich:

Ist es, unter Berücksichtigung der Feststellungen des in dem Verfahren 8 O 250/15 erstatten Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016, zutreffend, dass der gesamte im Zeitraum vom 11.02.2014 bis 26.08.2018 von der Wärmepumpe verbrauchte Strom (Anlage K3 im Verfahren 8 O 23/19) sich in keinerlei dem Heizsystem zugute gekommener Wärmeerzeugung niedergeschlagen hat?

Der SV Prof. Dr.-Ing. Ameling erklärte dann, dass er ohne entsprechende Software die an ihn gestellten Fragen nicht beantworten könne und hat die Akte zurückgesandt und einen anderen Sachverständigen empfohlen.

Am 8.7.2024 ging die Gerichtsakte dann an den SV Dr.-Ing. H.J. Röttger

Dieser antwortete am 19.7.2024, dass er die vom Gericht gestellten Fragen auch so nicht beantworten könne. Ich habe mir das Schreiben jetzt nochmal durchgelesen und da steht beispielsweise auf Seite 2 im 4. Absatz....“ Es ist im Allgemeinen nicht möglich, ein Negativum zu beweisen.“

Im Allgemeinen ist das vielleicht nicht möglich, aber in meinem Hause ist das auf jeden Fall möglich. Hierzu muss man sich lediglich die von der Firma Berndt falschen Anschlüsse an dem Multifunktionspeiche, siehe nachstehende Aufnahme anschauen, dann sieht man das sofort (als Fachmann).



Im September 2024 habe ich auf Wunsch des SV Dr.-Ing. Röttger alle Heizölrechnungen, die Jahresrechnungen für die nichtsnutzige Wärmepumpe, die Jahresrechnungen für den Hausstrom, ein Schreiben der Firma Westnetz betreffend des Datums der Inbetriebnahme der PV-Anlage am 15.5.2013 (nachdem der verlogene Herr Berndt mal wieder behauptet hatte, dass in den Jahren 2014 und 2015 noch gar keine PV-Anlage vorhanden gewesen wäre!!!

Im Oktober 2014 habe ich dann weitere vom SV gewünschte Unterlagen herausgesucht, nämlich: Messergebnisse des Schornsteinfegers ab 2012, Belege über die Einspeisungsvergütungen der PV-Anlage, eine Bescheinigung des TÜV Rheinland über den Erdtank etc..

Unter dem 28.8.2024 gibt es einen weiteren geänderten Beschluss des Gerichtes; nach diesem sollte dann die o.g. Frage zu 4. zunächst nicht beantwortet werden, sondern erst nach Vorlage des Gutachtens.

Das ist aber **genau die Frage, durch die man SOFORT klären kann**, dass unserer Anlage **keine Energie zugutegekommen ist**, eben, weil die **Anschlüsse an dem Multifunktionsspeicher FALSCH sind**, wie der von mir im Juli 2023 beauftragte Sachverständige Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster **sofort beim Blick auf die Anschlüsse festgestellt** hat, siehe das GA des Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023 sowie das vorstehend eingefügte Foto.

Wie man in dem GA des SV Dipl.-Ing. Büscher-Schuster lesen kann, **hätte die Wärmepumpe UNTEN an dem Multifunktionsspeicher angeschlossen werden** müssen. Hier hatte der unfähige Mitarbeiter von Herrn Berndt allerdings die Heizung angeschlossen.

Zu dem Falschanschluss an dem Multifunktionsspeicher kommt als I-Tüpfelchen noch hinzu, dass die Wärmepumpe sog. als „**zweiten Gag**“ auch **noch wohl die ganze Zeit falsch herum lief**. Dadurch war bereits im März 2014 auch der Kompressor schon mal kaputt, der dann erneuert wurde.

Wie man aber dem Arbeitszettel der Firma Berndt vom 24.4.2015 – das war wenige Tage vor seinem Rauswurf hier – entnehmen kann, **lag kein Rechtsdrehfeld an. Das ist aber entscheidend!!**

Da die Gegenseite leider über **Null Unrechtsbewusstsein und/oder Wahrheitsliebe** verfügt, besaß Herr Berndt die Dreistigkeit zu behaupten, ich hätte doch selbst gesagt, dass die Wärmepumpe funktionieren würde. **Ich war tatsächlich Ende April 2015 einmal der Meinung, dass die Wärmepumpe bei den hohen Außentemperaturen laufen würde, was sich jedoch mal wieder als fataler Irrtum herausstellte.**

Daraufhin habe ich eine **65-seitige Aufstellung** verfasst als **Auszug aus rd. 70 Schreiben** an Herrn Berndt über das Ausfallen etc. der Wärmepumpe sowie die entsprechenden PDF-Dateien beigefügt.

Mit Schriftsatz vom 8.9.2024 hat mein RA Herr Müller daher einen weiteren 11-seitigen Schriftsatz gefertigt und auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin sowohl die 65-seitige Aufstellung sowie etliche PDF-Dateien der Schreiben an das Gericht geschickt.

Am 23.10.2024 hat mein RA Herr Müller die weiterhin vom SV Dr.-Ing. Röttger geforderten Unterlagen an das Gericht geschickt.

Bei diesem Schriftsatz sieht man beispielsweise auf Seite 3 oben die beiden Stromzähler, links den Zweirichtungszähler für den Hausstrom bzw. für den von der PV-Anlage erzeugten Strom und rechts sieht man den Zähler für die nichtsnutzige Wärmepumpe.

An dieser Stelle erlaube ich mir mal die Frage: Was muss ich noch tun und an Beweisen liefern?

Neben dem großen finanziellen Aufwand, der für die Durchsetzung einer Klage gegen einen über alle Massen unfähigen Handwerker erforderlich ist, muss man natürlich auch noch in der Lage sein, die **fortwährenden dümmlichsten Lügen aus nunmehr rd. 10 Jahren zu widerlegen**. Auch dazu war ich **bisher IMMER in der Lage**, weil ich die ganzen **katastrophalen Erlebnisse mit Herrn Berndt** seit Mai 2015 kontinuierlich auf meiner Homepage veröffentlicht habe. Wenn ich das nicht getan hätte, dann hätte ich mittlerweile schon das Handtuch geworfen. Allein das ist etwas, wozu nicht jeder von einem solchen Scharlatan geschädigte Kunde überhaupt in der Lage ist und da finde ich es schon bemerkenswert, dass sich eine solche Klage über einen derartigen Zeitraum hinzieht.

Bei dieser Klage geht es nicht um eine Raketenwissenschaft, sondern nur darum, die mehr als dummlichen Taten eines verlogenen Handwerkers aufzudecken.

Mit Schriftsatz vom 23.10.2024 haben wir auch als Zeugen den damaligen Schornsteinfeger genannt, der sich noch gut an die Situation hier erinnern kann.

Mit diesem Schriftsatz wurde unter 5.1 auch nochmal die seinerzeitige Rechnung der Firma Grones vom 20.4.2012 eingereicht. Aus dieser Rechnung ergibt sich – entgegen den permanenten dummlichen Lügen des Herrn Berndt , dass die Firma Grones im Jahre 2012 die beiden Heizölkessel miteinander verbunden hat und nicht etwa die Firma Berndt.

Auf Seite 12 des vorgenannten Schriftsatzes vom 23.10.2024 findet man auch die mangelhafte Planung der Firma Berndt Energys sowie den Planungsvorschlag der Firma Zeeh.

Wie man unter 5.4 erkennen kann, ist dort die fehlerhafte Fußbodenheizungsverteilung, eingebaut durch die Firma Berndt, zu erkennen. Diese falsch angeschlossene Fußbodenheizungsverteilung wurde im Mai 2018 von dem SV Nürnberg als „Wertverbesserung“ anerkannt, was er dann in seinem ersten und einzigen Gutachten in dem selbständigen Beweisverfahren KORRIGIEREN musste.

Allein daran sieht man schon, wie „gründlich“ Herr Nürnberg gearbeitet hat. Deshalb ist es mir unverständlich, wieso das von mir in Auftrag gegebene Gutachten des SV Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster in keinsten Weise vom Gericht beachtet wird.

Auf Seite 14 unten findet man eine von mir gefertigte Aufstellung über 321 „Bastelarbeiten“ an der Wärmepumpe, ausgeführt durch die Firma Berndt, die ich anhand der Arbeitszettel der Firma Berndt gefertigt habe, die hier selbstverständlich noch im Original vorliegen.

Auf Seite 15 wird eine Bescheinigung der Firma Mitsubishi eingereicht, mit dem diese bestätigt, dass der Funktionsaufbau der durch die Firma Berndt

installierten Anlage NICHT den Vorgaben und Spezifikationen der Firma Mitsubishi entsprach.

Der SV Dr.-Ing. Röttger hat am 23.12.2024 sein Gutachten erstattet.

An dieser Stelle erlaube ich mir mal den bescheidenen Hinweis, dass es insgesamt bereits **5 (in Worten: fünf) Beweise** außer meinen ganzen Schreiben an Herrn Berndt dafür gibt, die meine Behauptungen bestätigen, nämlich:

- Schreiben der Firma Zeeh vom 15.5.2015

Hier kann man lesen: ...“Ich habe hier angeboten, dass die Firma Zeeh Unterstützung anbietet, **damit die Anlage innerhalb von maximal einer Woche zur vollen Funktionalität gelangt...**“

Wenn man hierbei zugrundelegt, dass der Lieferant der Wärmepumpe, die Firma Mitsubishi für den Einbau der hier in Frage stehenden Wärmepumpe 2 bis 3 Tage ansetzt, dann zeigt mir das Schreiben der Firma Zeeh, dass Herr Joachim Zeeh **SOFORT erkannt haben muss, dass hier alles von Grund auf FALSCH angeschlossen war** und es sich keinesfalls – wie die Gegenseite seinerzeit behauptete, um irgendwelche kleine Einstellungen gehandelt haben kann. Für „kleine Einstellungen“ würde ich vielleicht 2 bis 3 Stunden einkalkulieren, aber niemals eine Woche.

- Schreiben der Firma Mitsubishi vom 22.5.2015, in dem es heißt: ...“Der Funktionsaufbau der bei Ihnen installierten Anlage entspricht nicht unseren Vorgaben und Spezifikationen...”
- Auf Seite 96 meiner Homepage bezüglich des Teiles II/III habe ich dieses Schreiben der Firma Mitsubishi veröffentlicht:

Installation einer Wärmepumpenanlage durch die Firma Berndt, Gelsdorf

Sehr geehrte Familie Herkenrath,

wir bedauern, dass Ihre Heizungsanlage nicht zu Ihrer Zufriedenheit arbeitet. Sie haben sich mit der Bitte an Mitsubishi Electric Europe B.V. gewandt, dass wir uns ihrem Anliegen annehmen. Bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat mit unserem Herrn Bauknecht, erläutern wir nachfolgend die Situation.

Bei einer Wärmepumpenheizung handelt es sich um eine komplexe Einheit, die aus diversen verschiedenen Bauteilen besteht. Neben der Funktion der einzelnen Komponenten, spielen hier der Funktionsaufbau und das Zusammenspiel der Bauteile, wie Regelungstechnik, Leitungsdimension, Heizungspumpe, etc. eine entscheidende Rolle. Nur wenn alle installierten Bauteile optimal aufeinander abgestimmt sind, ist gewährleistet, dass die Heizungsanlage dauerhaft, energiesparend und mängelfrei funktioniert.

Bei Ihrer Wärmepumpenheizung wurde nur eine Einzelkomponente aus dem Lieferprogramm von Mitsubishi Electric Europe B.V. verbaut. Der Funktionsaufbau der bei Ihnen installierten Anlage entspricht nicht unseren Vorgaben und Spezifikationen.

Aus diesem Grund müssen wir Sie an Ihren Heizungsinstallateur, bzw. an das Unternehmen über den Sie die Anlage bezogen haben, verweisen. Der Erbauer/Hersteller ihrer Wärmepumpenanlage kennt alle installierten Bauteile und trägt die Verantwortung für Ihre Anlage.

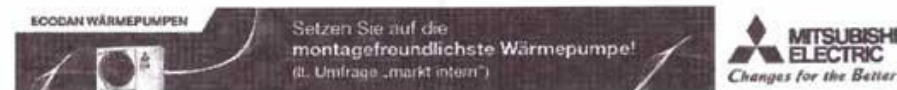
Es tut uns leid, dass wir Ihnen nicht direkt weiterhelfen können und hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen/ with kind regards,

Gerd Hofer
Manager Heating
Living Environment Systems

Mitsubishi Electric Europe B.V.
German Branch, Gothaer Str. 8, 40880 Ratingen
Tel.: +49-(0)2102-486 5980, Fax: +49-(0)2102-486 9887
Web: www.mitsubishi-les.de

Niederlassung der Mitsubishi Electric Europe B.V.
Geschäftsführer und ständiger Vertreter der Niederlassung: Yoji Saito
Registriert in den Niederlanden: Amsterdam, Nr. 33279602;
Sitz der Niederlassung: Gothaer Str. 8, D-40880 Ratingen; Handelsregister Düsseldorf HRB 43766



Freitag, 22. Mai 2015 AOL: CSprachendienst

-
- **Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Udo Kaminski vom 7.7.2022.** Hier ging es darum, dass der unglaubliche Herr Berndt behauptete, über den eigens für die Wärmepumpe installierten Stromzähler würde etwas anderes laufen als eben diese nichtsnutzige Wärmepumpe, **was das Gutachten natürlich KLAR WIDERLEGTE.** Über den Zähler der Wärmepumpe wurde auch nur der Strom für diese abgerechnet.

- **Gutachten des von mir privat beauftragten, jedoch selbstverständlich ebenfalls öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023, in dem dieser u.a. bestätigt, dass die Anschlüsse des Multifunktionsspeichers falsch sind und unserer Anlage deshalb KEINERLEI Energie zugutekam.**

Herr RA Müller hat mit seinem Schriftsatz vom 18.8.2023 !!! hierzu unter anderem folgendes aus dem Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Büscher-Schuster folgendes zitiert:

"Der Sachverständige Nürnberg hatte vor allen anderen Fragen die Frage zu klären, warum die vom Beklagten montierte Wärmepumpe letztlich nicht funktionierte und inwiefern hierdurch die im Einzelnen beschriebenen Schäden, insbesondere im Hinblick auf zu viel verbrauchtes Heizöl und die immensen Stromkosten entstanden sind. Dreh- und Angelpunkt der Überprüfungen des Sachverständigen Nürnberg hätte daher die Frage sein müssen, warum der Wärmegewinn der Wärmepumpe nicht der Heizung zugutekam." "Diese Frage hätte der Sachverständige Nürnberg entsprechend den Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster auf S. 5 seines Gutachtens problemlos beantworten können, wenn er berücksichtigt hätte, dass der Beklagte, den Rücklauf des Systemwärmetauschers Kältemittel-Heizungswasser an den Kaltwasseranschluss des internen Durchflusswärmetauschers angeschlossen hatte."

"Praktisch lief der Wärmegewinn der Wärmepumpe ins Leere".

Die ganze Neuinstallation war und ist damit unbrauchbar.

"Auf S. 6 unter Ziffer 5 seines Gutachtens legt der SV Büscher-Schuster dann ergänzend dar, dass der Kompressor durch diese Fehl-Montage zunächst geschädigt und in der Folge zerstört wird, weil eine Mindestwärme Abnahme durch den sofortigen Rücklauf der gerade erst durch den Kompressor produzierten Wärme nicht möglich war."

"Das Kältemittel wird, wenn keine Wärme abgenommen wird, immer heißer, der Druck in der Anlage steigt dadurch und erreicht den kritischen Punkt auf der thermodynamischen Kennlinie. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Flüssigkeit und Dampf. Der Kompressor erhält dann flüssige Phase und wird dadurch geschädigt und in der Folge zerstört."

Mir ist es absolut unverständlich, wieso dieses **Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster in keinsten Weise beachtet wird**, hingegen jedoch ein ohnehin schon mal absolut lächerlicher COP-Wert von 1,64, festgestellt von dem „sich als befangen erklärenden Sachverständigen Nürnberg“ offensichtlich eine Rolle spielt. Dieser **alberne COP-Wert von 1,64** wurde in **einem einzigen Versuch festgestellt, der wegen dem Ausfall der Wärmepumpe, bereits nach 10 Stunden beendet war !!!**

Hier frage ich mich heute, vielleicht war dieser COP-Wert von gerade mal 1,64 auch schon eine Lüge genau wie z.B. die falsch angeschlossene Fußbodenheizungsverteilung und vieles mehr.

Herr Rechtsanwalt Müller hat hierzu mit seinem Schriftsatz vom 2.11.2023 sehr detailliert Stellung genommen. Ich zitiere mal aus diesem Schriftsatz:

...“Das vom Beklagten behauptete „aufwendige Messverfahren“ des Gerichtsgutachters Nürnberg war eine Farce....“

...“Wie dem Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016 zu entnehmen ist, fand ausweislich der dem Gutachten beigefügten Anlagen eine einzige Messung statt und zwar am 19.09.2016 von 11:47 Uhr bis 22:09 Uhr....“

...“Diese einzig durchgeführte Messung kann sicher nicht als „aufwendiges Messverfahren“ bezeichnet werden. Daher ist der bei dieser noch nicht einmal 24-stündigen Messung festgestellte COP-Wert von 1,64 auch nicht ansatzweise repräsentativ...“

...“2.2. Es ist auch davon auszugehen, dass dem Beklagten selbst die völlige Ungeeignetheit und die Fehlfunktion der

Wärmepumpe bekannt war, da - 3 - / 4 er zwar gemäß einem der Klägerin vorliegenden Arbeitszettel vom 21.08.2014 einen Wärmemengenzähler montiert hatte,

Beweis: der in Ablichtung beigefügte Arbeitszettel vom 21.08.2014 (Anlage K19)

dieser aber zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen Nürnberg am 19.09.2016 nicht mehr vorhanden war. Jedenfalls hat der Sachverständige Nürnberg bei seiner Begutachtung keinen diesbezüglichen Wärmemengenzähler feststellen können.

...“Warum hätte der Beklagte den zuvor installierten Wärmemengenzähler ausbauen sollen, wenn nicht um den Umstand zu verschleiern, dass die von ihm montierte Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt Wärme produziert hat ? Das hat der Privat-Sachverständige Büscher-Schuster im Rahmen seiner Überprüfungen unzweifelhaft festgestellt. Zu keinem Zeitpunkt ist die Wärmepumpe ordnungsgemäß gelaufen und zu keinem Zeitpunkt kann sie Wärme produziert haben...“

Auf Seite 5 kann man lesen:

...3. Mit allem Nachdruck bestritten wird seitens der Klägerin auch nach wie vor, dass der Bivalenzpunkt durch den Beklagten korrekt eingestellt gewesen sei.

3.1. So hat die Firma Zeeh im Rahmen einer Fernwartung am 22.04.2015 definitiv festgestellt, dass der Beklagte bzw. seine Mitarbeiter den Bivalenzpunkt auf +15 °C eingestellt hatten. Beweis: das in Ablichtung beigefügte Schreiben der Firma Zeeh vom 22.04.2015 (Anl. K21) Es kann also auch nicht im Entferntesten die Rede davon sein, dass der Bivalenzpunkt auf +3 °C eingestellt worden sei.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wegen dieser massiven Fehleinstellung schaltete sich die Wärmepumpe bereits bei einer Außentemperatur von +15 °C ab und die komplette Heizleistung ab dieser Außentemperatur erfolgte über die Ölheizung.

Auf Seite 6 unten kann man beispielsweise lesen:

...Dies war bereits am 23.03.2014 der Fall, nachdem der Kompressor am 24.02.2014 in Betrieb genommen worden war und seitdem etwa 4 000 kWh Strom verbraucht und keine Wärme produziert hatte. Diese frühe Zerstörung des Kompressors kurz nach der Montage ist ein Beweis für den fehlerhaften Anschluss...“

Auf Seite 7 oben findet man die interessanten Hinweise:

...“Obwohl sich für den Beklagten hätte aufdrängen müssen, dass die Zerstörung des Kompressors bereits wenige Monate nach der Montage auf einen fehlerhaften Anschluss zurückzuführen sein könnte, hat er den neuen Kompressor wiederum fehlerhaft angeschlossen. So wurde etwa ein Jahr später auf einem Arbeitszettel vom 24.04.2015 ausdrücklich vermerkt, dass „kein Rechtsdrehfeld am Außenteil“ vorgelegen habe...“

..“ Also hatte der Beklagte tatsächlich nichts gelernt und auch den neuen Kompressor wieder falsch herum angeschlossen mit der Folge, dass dieser zwar erheblich Strom verbrauchte, allerdings keine Wärme produzierte..“

Auf Seite 7 unten dieses Schriftsatzes kann man dann lesen:

..“Jeder seriöse Rechtsanwalt konnte der Klägerin und ihrem Ehemann in den Jahren seit 2014 nur dringend davon abraten, selbst irgendwelche Veränderungen an der Wärmepumpen-Anlage vorzunehmen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, man habe Beweise manipuliert bzw. vereitelt. Aus heutiger Sicht von der Klägerin und ihrem Ehemann zu verlangen, bereits 2014 oder 2015 die Wärmepumpe komplett abzuschalten ist daher in keiner Weise zielführend...“

Unter 7. kommt der nächste interessante Satz:

...“ Die Ausführungen des Beklagten zu Ziffer VII können nicht ernst gemeint sein, haben doch alle Sachverständigengutachten nachgewiesen, dass und welche Manipulationen und Veränderungen der Beklagte an der bestehenden Heizungsanlage

und vielen anderen Komponenten im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes vorgenommen hat...“

Auf Seite 9 unten kann man lesen:

...“Hinsichtlich der Fähigkeiten des Sachverständigen Nürnberg hatten wir bereits in diesem und den anderen Verfahren hinreichend vorgetragen. Es ist evident, dass der Sachverständige Nürnberg viele Fragen, die an ihn gestellt wurden, bis heute nicht beantwortet hat...“

Hier muss man sich als Geschädigter eines komplett unfähigen und größenwahnsinnigen Handwerkers doch die Frage stellen: Wie ist es in einem Rechtsstaat möglich, dass man sich über 6 Jahre allein mit dieser Geschichte wegen unsinnig verbratenem Strom, entgangenen Einsparungen etc. beschäftigen muss.

Was ist von der WAHRHEITSLIEBE eines Gutachters wie Herrn Nürnberg zu halten,

- der beispielsweise eine falsch angeschlossene Fußbodenheizungsverteilung als “Wertverbesserung“ anerkennt,
- der sich keinerlei Gedanken darüber macht, wie es möglich sein kann, dass eine von diesen Stümpern der Firma Berndt vollkommen unsinnig wieder in Betrieb genommene und obendrein noch ohne Systemtrennung betriebene alte Fußbodenheizung im Dezember 2019 **gerade mal eine Temperatur von 14° auf dem Boden erzeugte**, anstatt sich lieber mal zu fragen: **Wo bleibt die von der Heizung für viel Geld erzeugte Wärme, wenn nur 14° ankommen?**
- der sich nach 4,5 Jahren mehr oder weniger Untätigkeit selbst als „befangen“ erklärt,
- den man 57-Mal !!! an die Erstattung von Gutachtern erinnern musste, wie dem Gericht bekannt ist,

- **wieso sollte da ausgerechnet dieser lächerliche COP-Wert überhaupt korrekt gewesen sein?**
- Der bisher letzte mit dieser Gaunerkomödie betraute Sachverständige Dr.-Ing. H.J. Röttger hat in seinem Gutachten vom 23.12.2024 festgestellt, **dass aus dem seinerzeitigen von Herrn Nürnberg ermittelten lächerlichen COP-Wert von 1,64 immerhin schon mal ein Mittelwert von 3,06 wurde, wobei ich jedoch davon ausgehe, dass bei uns auf jeden Fall der höchste angenommene COP-Wert von 3,65 anzusetzen sein müsste, da hier NIEMALS beabsichtigt war, die Wärmepumpe im Winter bei tiefen Temperaturen zu betreiben.**

Herr Dr.-Ing. Röttger hat sich eine Menge Mühe mit dem Gutachten gemacht, allerdings nicht berücksichtigt, dass die Wärmepumpe - wie mit Herrn Berndt vereinbart war – **erst ab einer Temperatur von +3°C arbeiten sollte, weil die Wärmepumpe von der Firma Berndt in die bestehende Ölheizungsanlage integriert worden war, leider allerdings mit zahlreichen folgeschweren Fehlern behaftet!!!**

Mit Schriftsatz vom 7.2.2025, das ist jetzt fast 4 Monate her!!! – hat Herr RA Müller deshalb eine einzige Ergänzungsfrage gestellt, nämlich:

Wie ändert sich das Ergebnis des Gutachtens wenn zugrunde gelegt wird, dass die Wärmepumpe nur läuft ab einer Temperatur von +3 °C und wärmer und bei niedrigeren Temperaturen ausschließlich die Ölheizung das Objekt beheizt?

Auf die Beantwortung dieser winzigen Frage warten wir jetzt seit vielen Monaten!!!

Auf Seite 3 dieses Schriftsatzes kann man lesen:

„...In dem beklagtenseits den Klägern zur Verfügung gestellten Prospekt der Herstellerfirma Mitsubishi heißt es auf S. 13, dass ein Einsparpotenzial von mindestens 40 %, in Ausnahmefällen sogar bis zu 50 % realistisch ist.

Beweis: das anliegend auszugsweise beigefügte Prospekt der Firma Mitsubishi (Anlage K145)

Damit war Vertragsgrundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages eine Einsparung von Heizöl um mindestens 40 %...!

2.2.

Diese Zusage hat der Beklagte dann mit E-Mail vom 25.11.2013 noch ausgedehnt, indem er in diesem Schreiben der Klägerin und ihrem Ehemann folgende Zusage gemacht hat: Im obersten Drittel des Speichers wird nur nach Bedarf der Ölkessel zugeschaltet um die Wärmepumpe zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um eine hervorragende Kombination zwischen Wärmepumpe Brauchwassererwärmung und Ölkessel mit der nochmals eine Leistungsverbesserung der Wärmepumpe von 10 bis 15 % erreicht werden kann.

Beweis: die anliegend beigefügte E-Mail des Beklagten vom 20.11.2013 (Anlage K146)

Wenn also die Feststellungen des Sachverständigen wider Erwarten tatsächlich zutreffend wären und durch den Betrieb der Wärmepumpe nicht nur keinerlei Einsparung realisiert worden wäre, sondern der Betrieb der Wärmepumpe sogar deutlich teurer gewesen wäre, als der Betrieb der Ölheizung, dann ergibt sich ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus der Verletzung der vertraglich vereinbarten Einsparpotenziale von mindestens 50 - 55 %. Auf diese Verfehlung der vertraglich vereinbarten Einspar-Ziele stützen wir hilfsweise die geltend gemachten Schadensersatzansprüche der Klägerin. ..“

Auf den daraufhin erfolgenden weiteren Märchen-Schriftsatz der Gegenseite vom 14.2.2025 hat Herr Rechtsanwalt Müller nochmals mit Schriftsatz vom 9.4.2025 sehr zutreffend geantwortet und erneut das durch **Herrn Berndt verursachte komplette Desaster beschrieben.**

Am 6.5.2025 hat Herr RA Müller einen weiteren Schriftsatz gemacht mit der Frage, wann mit der Beantwortung der einen einzigen kleinen Ergänzungsfrage zu rechnen sei.

Da bisher weder ein weiterer Beschluss seitens des Gerichtes noch ein Ergänzungsgutachten vorliegt, frage ich heute nochmals nach, wann in dieser Klage aus Januar 2019 !!! endlich mit einer weiteren Begutachtung und/oder einem Urteil zu rechnen ist.

Da meine Veröffentlichungen in dieser Gaunerkomödie mit einem über alle Maßen unfähigen und renitenten Handwerker sehr große Kreise gezogen haben, werde ich immer wieder gefragt, ob es heutzutage überhaupt noch Sinn macht, einen unfähigen Handwerker zu verklagen oder ob man eine nicht funktionierende Wärmepumpe und daraus entstandene massivste Mangelfolgeschäden einfach hinnehmen muss.

Meine langjährigen unglaublichen Erfahrungen haben gezeigt, das ist nur noch für diejenigen möglich, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, denn wer ist bereit und auch in der Lage, allein an Kostenvorschüssen für Sachverständige bisher nur in dieser Klage € 7.500,-- zu zahlen, wobei ich hier mal wieder daran erinnern möchte, dass der unglaubliche Herr Nürnberg in dieser Klage 8 O 23/19 absolut gar nichts getan hat, meine Versicherung allerdings bereits **2020** einen Kostenvorschuss in Höhe von € 1.500,-- gezahlt hat. Wo die verblieben sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

In dieser Klage 8 O 23/19, die heute am 30.5.2025 2.327 Tage alt wird, waren seitens der Beschlüsse des Gerichts folgende Kostenvorschüsse zu zahlen:

1. Kostenvorschuss in Höhe von € 1.500,-- für den seine Arbeit schlichtweg verweigernden SV Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg.
2. Kostenvorschuss in Höhe von € 2.000,-- für den SV Dipl.-Ing. Udo Kaminski, **damit jetzt jeder weiß, dass über den Zähler für die Wärmepumpe auch nur der Strom für die Wärmepumpe abgerechnet wurde**
3. Kostenvorschuss in Höhe von € 4.000,-- für den SV Dr.-Ing. H.J. Röttger.

Da muss man sich doch die Frage stellen: Wie kann es möglich sein, dass man bei einem ursprünglichen Streitwert von knapp 12.000,-- Euro allein € 7.500,-- an Gutachterkosten bezahlen muss – natürlich zuzügl. Anwalts- und Gerichtskosten?

An die dümmlichsten permanenten Lügen der Gegenseite habe ich mich ja schon gewöhnt, wenn man sich hier nur den albernen Schriftsatz der Gegenseite vom 22.11.2024 anschaut, dann steht dort gleich zu Anfang mal wieder eine unglaublich dumme Lüge, dass es zu dem Zeitpunkt, in dem die Wärmepumpe installiert und die unglaublichen Verschlimmbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, hier noch keine PV-Anlage gab. Herr Berndt ist Hunderte von Malen an den entsprechenden beiden PV-Wechselrichtern im Keller vorbeigelaufen, als er sich hier fast 1,5 Jahre sinnfrei teilweise bis zu 5-Mal in der Woche abends aufhielt.

Diese beiden PV-Wechselrichter kann man sich auf den Seiten 4 und 5 des Schriftsatzes von Herrn RA Müller vom 23.10.2024 ansehen. Die PV-Anlage wurde im Mai 2013 von der Firma Mars Solar aus Marsberg innerhalb von 2,5 Tagen vollkommen problemlos installiert. Damals hätte ich nicht für möglich gehalten, dass ich mich mit einem charakterlosen Scharlatan wie Herrn Berndt seit über 11 Jahren !!! beschäftigen muss. **Im August 2015 ist dieser unglaubliche von einem Handwerker angerichtete Quatsch seit 10 Jahren vor Gericht. Nicht zu fassen.**

Auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 22.11.2024 hat Herr Berndt dann bei den Wärmepumpen-Stromrechnungen natürlich die erste „dickste“ Rechnung vergessen zu erwähnen.

Dass der Verbrauch des Stromes für die sinnfreie Installation der Wärmepumpe nach dem 9.5.2015 drastisch zurückging, versteht sich von selbst, da Herr Berndt sogar noch zu dumm war, die Wärmepumpe vom Strom zu nehmen und stattdessen den Bivalenzpunkt auf über 30°C stellte.

Auch dieser Schriftsatz ist wie alle anderen nur blanker Unsinn.

Mit unserem Schriftsatz vom 7.2.2025 – das ist jetzt fast 4 Monate her !!! – hat Herr RA Müller eine einzige Ergänzungsfrage gestellt, nämlich:

„Wie ändert sich das Ergebnis des Gutachtens, wenn zugrundegelegt wird, dass die Wärmepumpe nur läuft ab einer Temperatur von +3°C und wärmer und bei niedrigeren Temperaturen ausschließlich die Ölheizung das Objekt beheizt.“

Meine Frage ist: Wann ist mit der Beantwortung dieser einen Ergänzungsfrage zu rechnen?

Unter dem 14.2.2025 kam dann mal wieder ein „denkwürdiger“ Schriftsatz der Gegenseite.

Am 19.2.2025 hat uns das Gericht aufgefordert, insbesondere zu Ziffer 5. des gegnerischen Schriftsatzes Stellung zu nehmen, was Herr RA Müller urlaubsbedingt mit Schriftsatz vom 9.4.2025 erledigt hat und beispielsweise auf Seite 2 unten nochmals zu der Arbeitsweise einer „bivalent“ arbeitenden Wärmepumpe Stellung genommen, dass diese nämlich immer ein anderes vorhandenes Heizungssystem UNTERSTÜTZT, und zwar dann, wenn es SINNVOLL ist, **und sinnvoll ist das eben nicht im Winter.**

Dieser Schriftsatz von Herrn RA Müller beschreibt nochmals sehr eindrucksvoll, dass die Werkleistung des Herrn Berndt ein komplettes Desaster war.

Mit Schriftsatz vom 6.2.2025 hat Herr RA Müller an den Fortgang der Angelegenheit erinnert.

Sehr geehrter Herr Dr. Küch, ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn diese leidige Angelegenheit mit einem Ober-Ober-Stümper von Handwerker nun mal endlich nach so vielen Jahren weitergeht.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath